

Microsoft kann Schutz vor US-Cloud Act nicht garantieren

Juli 2025 – verschiedene Presseagenturen melden: Microsoft schafft laut eigener Aussage eine souveräne Cloud für Europa, um die EU-Datenschutzbedenken auf dem alten Kontinent zu adressieren. Ein Microsoft-Manager hat nun aber unter Eid bestätigt: Eine Garantie, dass keine Daten an US-Behörden weitergegeben werden, ist nicht möglich.



Im März 2025 hat der französische Senat die „Enquete-Kommission zu öffentlicher Beschaffung und digitaler Souveränität“ eingesetzt, um den Einfluss öffentlicher IT-Beschaffung auf die digitale Souveränität Europas zu untersuchen. Auslöser war die Vergabe eines Hostingauftrags sensibler Gesundheitsdaten an den US-Konzern Microsoft im Jahr 2019 – ein Schritt, der nun unter politischer und juristischer Prüfung stand.

Microsoft räumt generelle Zugriffsmöglichkeiten durch US-Behörden ein:

In der öffentlichen Anhörung am 10. Juni 2025 musste sich Microsoft France den Fragen der Kommission stellen. Dabei sorgte vor allem die Aussage des Microsoft-Vertreters Anton Carniaux, General Manager und Leiter für externe und rechtliche Unternehmensangelegenheiten, für Unruhe. Er sagte unter Eid aus, er könne nicht garantieren, dass französische Daten – *selbst wenn sie ausschließlich in europäischen Rechenzentren gespeichert seien* – nicht Gegenstand von Anfragen US-amerikanischer Behörden werden könnten.

Die Befürchtung, dass US-Unternehmen die Daten von europäischen Nutzern unter dem „Cloud Act“ der USA herausgeben müssten, wenn die US-Regierung einen entsprechenden Antrag stellt, ist weitreichend bekannt. Insbesondere im Fall Microsoft – dessen Produkte nicht zuletzt von vielen Regierungen und auch dem Bund genutzt werden – ist ein heikles Thema.

Die Kommunikation von Microsoft dazu war aber stets ähnlich: Man wehre sich gegen entsprechende Anfragen im Interesse seiner Nutzer und habe trotz einiger Anfragen noch nie Daten herausgegeben. Doch eine Garantie, dass eine solche Datenherausgabe mit allen Mitteln verhindert werden würde, gab es nie.

Genauso wenig räumte Microsoft aber klar ein, dass die Weitergabe an die US-Behörden durchaus möglich wäre – bis jetzt.

Die Aussage ist deutlich: Microsoft ist trotz allen Bemühungen, eine souveräne europäische Cloud-Plattform anzubieten und diese entsprechend zu vermarkten, nicht in der Lage, den Schutz der Daten vor den US-Behörden zu garantieren. Besonders angesichts einer zuweilen unberechenbaren US-Administration dürfte die Aussage eines hohen Managers in der Rechtsabteilung von Microsoft für weitere Bedenken um die Nutzung von Microsoft-Produkten führen.

Was bedeutet die Untersuchung für Deutschland?

Auch für Deutschland haben die Ergebnisse der französischen Untersuchung eine hohe Relevanz. Insbesondere in Bezug auf Cloud-Strategien im öffentlichen Sektor, die Beschaffungspraxis für sicherheitskritische IT und den Stellenwert europäischer Anbieter und KMU im Vergabeprozess. Da Deutschland vor denselben Herausforderungen hinsichtlich seiner digitalen Souveränität steht wie Frankreich, könnten die Schlussfolgerungen der Untersuchungskommission eine Signalwirkung hierzulande haben.

Auch für Berufsgeheimnisträger wie Ärzte, Krankenkassen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte usw. ist diese Tatsache von großer Bedeutung – speziell nachdem die Trump-Administration an der Macht ist.

Juristen interpretieren:

In der Aussage des Microsoft-Managers, er könne nicht garantieren, dass die Daten vor einer Übermittlung in die USA sicher seien, wird vielfach als Beleg für einen Kontrollverlust beim Einsatz von US-Cloudanbietern gesehen. Doch dieser Schluss greift nach Ansicht einiger Juristen zu kurz und lässt zentrale rechtliche Rahmenbedingungen außer Acht.

Zunächst liegt keine Drittlandsübermittlung vor, wenn im Cloudvertrag mit der EU-Tochtergesellschaft von Microsoft klar geregelt ist, dass die Daten ausschließlich im Europäischen Wirtschaftsraum gespeichert und verarbeitet werden. Der Fall ist also grundlegend anders als bei einer direkten Datenübermittlung in die USA oder an die US-Muttergesellschaft von Microsoft, wo ein direkter Zugriff durch die US-Behörden möglich ist.

Im Kern geht es stattdessen um den CLOUD Act. Dieser verpflichtet US-Cloudanbieter, auf Anordnung einen Zugriff auf Daten einzuräumen, auch wenn diese nicht in den USA gespeichert und verarbeitet werden. Oft wird daraus geschlossen, dass US-Cloudanbieter ihre europäischen Tochtergesellschaften zur Herausgabe von Daten zwingen könnten.

Juristisch ist das jedoch strittig und wahrscheinlich nicht haltbar. EU-Tochtergesellschaften von US-Unternehmen unterliegen wie jedes andere EU-Unternehmen dem europäischen Recht und sind bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an die europäische Gesetzgebung, sprich die DSGVO gebunden. Gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO dürfen Cloud-Anbieter als Auftragsverarbeiter Daten ausschließlich auf „Weisung des Kunden“ verarbeiten. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur, wenn sie durch das EU-Recht oder das Recht eines EU-Mitgliedstaats zu einer Verarbeitung verpflichtet sind.